

Antrag der SK TED/DIB

vom 4. November 2014

Weisung vom 09.07.2014:

Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung

Antrag des Stadtrats

1. Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:
Ziff. 1
Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.
2. Die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.313) wird aufgehoben.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt
¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
 - a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
 - b. Energieberatung;
 - c. Leistungen an den Stromsparerfonds;
 - d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
 - e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.Absatz 2 [unverändert]
Ziff. 2.2.4 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen
Ziff. 2.2.4.1 Voraussetzung
Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn
 - a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann und
 - b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen. Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.
Ziff. 2.2.4.2 Vergünstigung
Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von

Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

Ziff. 2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

Ziff. 2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.

4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen

Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen

Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens

zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

6. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

7. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

Der Stadtrat setzt die Aufhebung und die Änderung der Tarife in Kraft.

5 / 6

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andreas Edelmann (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüsey (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüsey (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüsey (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüsey (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)



6 / 6

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Für die SK TED/DIB

Präsident Heinz Schatt (SVP)
Sekretärin Asja Rentsch